

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf) am Donnerstag, 20. März 2014

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Friedhofssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf beträgt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes für Erwachsenengräber 25 Jahre, für Kindergräber, Urnengräber und Urnengrabstätten für Unbenannte 20 Jahre. Sie endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Für Urnen in Erbgräbern beträgt die Ruhefrist 25 Jahre.

Es gab zuletzt Beschwerden darüber, dass die Ruhezeit für Urnen in Erbgräbern 25 Jahre, die Ruhefrist für Urnen in Urnengräbern aber nur 20 Jahre beträgt.

Der Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.02.2014 intensiv mit dieser Problematik befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Ruhefristen für Urnengräber einheitlich auf 20 Jahre festzusetzen, und zwar rückwirkend zum 01.10.2013. Dadurch würde zum einen dem Beschwerdeführer entgegengekommen, zum anderen aber würde dadurch eine Regelung geschaffen, die für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer wäre.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Wird die Ruhefrist für Urnen in Erbgräbern auf 20 Jahre herabgesetzt, würden sich je Einzelfall Mindereinnahmen in Höhe von 368,00 Euro ergeben.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf in der vorliegenden Fassung.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf